
Version definitiv Landrat (28. Februar 2024)

Gesetz über den Schutz der Kulturdenkmäler (Denkmalschutzgesetz, DSchG)

Änderung vom 28. Februar 2024

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (NG Nummern)

Neu: –
Geändert: **322.2**
Aufgehoben: –

Der Landrat von Nidwalden,

gestützt auf Art. 22 und 60 der Kantonsverfassung, in Ausführung des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz¹⁾, beschliesst:

I.

Der Erlass «Gesetz über den Schutz der Kulturdenkmäler (Denkmalschutzgesetz, DSchG)»²⁾ vom 4. Februar 2004 (Stand 1. Januar 2021) wird wie folgt geändert:

Art. 2 Abs. 2

² Sie erfüllen diese Pflicht, indem sie:

- 1a. ^(neu) sich im Rahmen ihrer Aufgaben für eine hohe Baukultur einsetzen;

Art. 3 Abs. 3 ^(neu)

³ Sie veröffentlichen ihre Richtlinien und Merkblätter für den Vollzug.

¹⁾ SR 451

²⁾ NG 322.2

Art. 5 Abs. 1 (geändert)

¹ Zur Bestandesaufnahme erarbeiten der Kanton und die Gemeinden gemeinsam Inventare der schutzwürdigen und der unter Schutz gestellten Objekte.

Art. 6 Abs. 3 (aufgehoben)

2. Inhalt (Überschrift geändert)

³ *Aufgehoben.*

Art. 7a (neu)

4. Einstufung der schutzwürdigen Objekte

¹ Die als schutzwürdig in einem Inventar enthaltenen Objekte werden gestützt auf die Schutzvermutung in drei Stufen unterteilt (A, B, C). Die Schutzvermutung richtet sich nach dem Eigen- und Situationswert der Objekte.

² Der Regierungsrat regelt die Einstufung in einer Verordnung.

³ Inventare der schutzwürdigen Objekte entfalten keine Rechtswirkung gegenüber Eigentümerinnen und Eigentümern. Sie sind von den Behörden zu beachten.

Art. 8 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (geändert), **Abs. 3** (aufgehoben), **Abs. 4** (aufgehoben), **Abs. 5** (aufgehoben)

¹ Der Ortsbildschutz wird sichergestellt:

1. (neu) durch Schutzzonen in den kommunalen Zonenplänen und Vorschriften in den kommunalen Bau- und Zonenreglementen (Ortsbildschutzzonen); und
2. (neu) bei der Erfüllung von Bundesaufgaben durch das Bundesinventar ISOS³⁾ (geschützte Ortsbilder).

² Bei der Ausscheidung der Ortsbildschutzzonen sind insbesondere die eidgenössischen und kantonalen Inventare sowie der kantonale Richtplan zu berücksichtigen.

1. *Aufgehoben.*
2. *Aufgehoben.*

³ *Aufgehoben.*

⁴ *Aufgehoben.*

³⁾ Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz von nationaler Bedeutung

⁵ *Aufgehoben.*

Art. 8a (neu)

Bauvorhaben in Ortsbildschutzzonen und geschützten Ortsbildern

¹ Die Fachstelle für Denkmalpflege nimmt Stellung zu baubewilligungspflichtigen Veränderungen in Ortsbildschutzzonen und geschützten Ortsbildern. Sie kann auf eine Stellungnahme verzichten.

² Sie nimmt Stellung zu Abbruchgesuchen von Bauten und Anlagen. Die Baubewilligungsbehörde verweigert die Abbruchbewilligung, wenn dieser berechnete Interessen der Denkmalpflege entgegenstehen.

Art. 9 Abs. 1 (geändert)

¹ Bei Objekten, die Teil von Ortsbildschutzzonen sind, jedoch nicht unter Denkmalschutz stehen, kann der Kanton Beiträge an denkmalpflegerische Massnahmen leisten, wenn diese im Interesse des Ortsbildschutzes erfolgen und fachgerecht ausgeführt werden.

Art. 10 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (geändert), **Abs. 3** (aufgehoben)

Rechtsformen, Zuständigkeiten (Überschrift geändert)

¹ Kulturdenkmäler werden unter Schutz gestellt durch:

1. (neu) Verfügung des Regierungsrats; oder
2. (neu) Schutzvertrag des Regierungsrats mit der Eigentümerschaft.

² Die Unterschutzstellung erfolgt von Amtes wegen oder auf Antrag hin. Antragsberechtigt sind:

Aufzählung unverändert.

³ *Aufgehoben.*

Art. 11 Abs. 2 (geändert)

² Die Verfügung oder der Schutzvertrag enthält:

Aufzählung unverändert.

Art. 12 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (geändert), **Abs. 2a** (neu), **Abs. 4** (geändert)

¹ Die Direktion veröffentlicht die beabsichtigte Schutzmassnahme unter Hinweis auf die Möglichkeit zur Einwendung im Amtsblatt. Sie legt den Entwurf der Verfügung oder des Schutzvertrags mit Beilagen während 30 Tagen zur öffentlichen Einsicht auf.

² Während der Auflagefrist kann bei der Direktion schriftlich und begründet Einwendung erhoben werden.

^{2a} Kann eine Einwendung nicht bereinigt werden, erfolgt die Unterschutzstellung durch Verfügung.

⁴ Die rechtskräftige Unterschutzstellung ist im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Art. 17 Abs. 1 (geändert)

¹ Fallen die massgebenden Gründe für den Schutz dahin, hebt der Regierungsrat die Verfügung oder gemeinsam mit der Eigentümerschaft den Schutzvertrag auf. Können sich die Parteien über die Aufhebung eines Schutzvertrages nicht einigen, erlässt der Regierungsrat eine Verfügung.

Art. 18 Abs. 3 (geändert), **Abs. 3a** (neu)

³ Die Fachstelle für Denkmalpflege erteilt eine Bewilligung für baubewilligungspflichtige Veränderungen an einem Schutzobjekt. Zu Veränderungen im näheren Sichtbereich eines Schutzobjektes nimmt sie zuhanden der Baubewilligungsbehörde Stellung.

^{3a} Übrige Veränderungen an einem Schutzobjekt bedürfen der Bewilligung der Fachstelle für Denkmalpflege.

Titel nach Art. 30 (neu)

4a Schutzwürdige Objekte

Art. 30a (neu)

1. Zuständigkeiten

¹ Die Fachstelle für Denkmalpflege nimmt Stellung zu:

1. baubewilligungspflichtigen Veränderungen an schutzwürdigen Objekten mit Einstufung A;
2. Abbruchgesuchen zu schutzwürdigen Objekten.

² In allen übrigen Fällen entscheidet die Gemeinde ohne Einbezug der Fachstelle. Die Gemeinde stellt der Fachstelle ihren Entscheid zu.

Art. 30b (neu)

2. Überprüfung der Schutzwürdigkeit

¹ Eigentümerinnen und Eigentümer, die ein aktuelles Interesse nachweisen, können beantragen, dass die Schutzwürdigkeit eines Objekts überprüft wird.

² Die Fachstelle für Denkmalpflege klärt die Schutzwürdigkeit des Objekts innert Jahresfrist ab und entscheidet über die Beibehaltung oder die Entlassung aus dem Inventar. Sie hört die Gemeinde und die Kommission für Denkmalpflege an. Sie informiert die Eigentümerinnen und Eigentümer über ihren Entscheid.

³ Ist ein hoher Schutzanspruch durch den Eigen- und Situationswert des Objekts ausgewiesen, hat die Kommission für Denkmalpflege die Unterschutzstellung zu beantragen.

Art. 33 Abs. 2 (geändert)

² Die Arbeiten an der Fundstelle sind sofort einzustellen. Der Fund ist bis zum Eintreffen einer von der Fachstelle autorisierten Fachkraft unverändert in seiner ursprünglichen Lage zu belassen. Diese Verpflichtung erlischt nach Ablauf von fünf Arbeitstagen seit der Anzeige, sofern die Fachstelle die Fundstelle nicht schon vorher freigegeben hat.

Art. 35 Abs. 1 (geändert)

¹ Für das Forschen und Graben nach Bodenaltertümern ist der Kanton zuständig.

Art. 39 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (aufgehoben)

¹ Der Regierungsrat wählt eine Fachkommission für Denkmalpflege mit drei bis fünf Mitgliedern und bezeichnet das Präsidium.

² *Aufgehoben.*

Art. 39a Abs. 1 (geändert)

¹ Die Kommission oder einzelne Mitglieder der Kommission können von der Fachstelle in fachlichen Fragen konsultiert werden.

Art. 41 Abs. 1, Abs. 3

¹ Der Kanton führt einen Denkmalpflegefonds; die Fondsmittel werden eingesetzt für:

2a. ^(neu) Dokumentationen und Forschungsvorhaben im Sinne dieses Gesetzes;

³ Im Rahmen der verfügbaren Mittel sind zuständig:

1. ^(geändert) aus dem Bereich der Denkmalpflege:

a) ^(neu) die für die Denkmalpflege zuständige Direktion für Beitragszusicherungen bis Fr. 100'000;

b) ^(neu) der Regierungsrat für Beitragszusicherungen über Fr. 100'000.

2. ^(geändert) aus dem Bereich der Archäologie: der Regierungsrat.

Art. 49a

Aufgehoben.

Art. 51a ^(neu)

Übergangsbestimmungen zur Änderung vom ...

¹ In Verfahren, die beim Inkrafttreten der Änderung vom ... hängig sind, ist das neue Recht anwendbar.

² Das bisherige Recht ist anwendbar in Rechtsmittelverfahren zu Entscheiden nach bisherigem Recht. Ist in einem solchen Verfahren ein Entscheid der Kommission für Denkmalpflege erforderlich, richtet sich deren Zusammensetzung nach dem neuen Recht.

³ Der Regierungsrat wählt innert eines Monats nach Inkrafttreten dieser Änderung eine neue Kommission für Denkmalpflege für den Rest der Legislaturperiode 2022-2026.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Referendumsvorbehalt

Diese Änderung untersteht dem fakultativen Referendum.

Inkrafttreten

Der Regierungsrat legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens fest.

Stans, 28. Februar 2024

LANDRAT NIDWALDEN

Landratspräsident
Paul Odermatt

Landratssekretär
Emmanuel Brügger

Datum der Veröffentlichung: 6. März 2024

Letzter Tag für die Hinterlegung eines Gegenvorschlages: 6. Mai 2024

Letzter Tag der Referendumsfrist: 6. Mai 2024